

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 95.

Montag den 5. April.

1869.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 8 f. g. d. d. vom Königl. Ministerium des Innern durch Decret vom 28. Januar 1869 bestätigten Genossenschaftsordnung werden die Mitglieder der

Genossenschaft für Berichtigung der Parthe in Leipzig

andurch eingeladen,

Donnerstag den 29. April 1869 Vormittags 9 Uhr

in der vom Rathe der Stadt Leipzig hierzu gefälligst überlassenen

sogenannten **Nichterstube im Rathhause** daselbst

zur ersten Genossenschaftsversammlung sich einzufinden. — In dieser Versammlung ist der Ausschuss zu wählen.

Dresden, am 1. April 1869.

Der Königl. Commissar.

Ränzel, Geh. Reg.-Rath. Fromm.

Bekanntmachung.

Die wegebaupflichtigen Rittergüter und Gemeinden erhalten hierdurch Verordnung, umgehend die von ihnen zu unterhaltenden Communicationswege, soweit es noch nicht geschehen, einzuebnen und völlig zusammen zu treiben, in der Zeit aber zwischen der Sommerbestellung und der Heuernte die verschlammten Seitengräben der Wege zu heben und durchgehend für gehörigen Abfluß des Wassers von den Wegen in die Feldabzüge zu sorgen, beides bei Vermeidung militärischer Execution.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Plazmann.

Bekanntmachung.

Das 4. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. d. M. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 19) Verordnung, die Richtungslinie der Staatseisenbahn von Chemnitz nach Leipzig betreffend, vom 13. März 1869.
- = 20) Verordnung, die Richtungslinie der Chemnitz-Leipziger Staatseisenbahn betreffend, vom 27. März 1869.
- = 21) Bekanntmachung, die Anleihen der Stadt Glauchau betreffend, vom 16. März 1869.
- = 22) Verordnung, die Erhebung eines außerordentlichen Brandversicherungsbeitrags betreffend, vom 18. März 1869.
- = 23) Verordnung, die Ausführung von §. 188 der Bundes-Militär-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 betreffend, vom 20. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Leipzig, den 3. April 1869.

Bekanntmachung.

die Regulirung der Schornsteinfeger-Arbeiten hier betreffend.

Nachdem durch die neuere Gewerbegesetzgebung die Freigebung auch des Schornsteinfegergewerbes zulässig geworden ist, haben wir beschlossen, die zur Zeit hier bestehenden Schornsteinfegerdistricte, so wie die für Schornsteinfegerarbeiten festgestellten Taxen aufzuheben, derart, daß die Annahme der Schornsteinfeger dem Belieben der Hausbesitzer, die Höhe der denselben zu zahlenden Arbeitslöhne der freien Vereinbarung unterliegt, jedoch behufs wirksamer Controlle des rechtzeitigen Kehrens und einer Garantieleistung für die sachgemäße Ausführung desselben, um feuerpolizeiliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Jeder Schornstein, in welchen eine Küchenfeuerung mündet, muß in der Regel allmonatlich wenigstens einmal —
- 2) jeder Schornstein, in welchen bloß Stubenofenrohre führen, muß in der Zeit vom 1. October bis Ende April jeden Monat ebenfalls mindestens einmal —
- 3) jede Waschküchenseffe in der Regel alle 12 Wochen wenigstens einmal gefehrt werden.
- 4) Nach jedesmaligem Reinigen einer Esse ist der Ruß aus derselben zu entfernen und nach einem sicheren Aufbewahrungsorte zu bringen oder aus dem Gebäude fortzuschaffen.
- 5) Bei Gelegenheit der Reinigung ist genau nachzusehen, ob die Esse sich in gutem baulichen Stande befindet und jede diesfallsige Schadhaftheit dem Hausbesitzer, so wie beim Bauamte anzuzeigen. Dafür, daß letztere Anzeige vorschriftsmäßig erstattet wird, ist der Hausbesitzer verantwortlich.
- 6) Die bisherigen regelmäßigen halbjährlichen Feuerproben werden beibehalten.
- 7) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Namen und die Wohnung des von ihm angenommenen Schornsteinfegers, so wie jeden Wechsel in der Person desselben innerhalb drei Tagen bei unserem Bauamte schriftlich anzuzeigen.
- 8) Diese Bestimmungen treten am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft und ist die Anmeldung der von den Hausbesitzern angenommenen Schornsteinfeger spätestens bis zum 1. Juni laufenden Jahres zu bewirken; dagegen sind vom 1. Juli laufenden Jahres an unsere Bekanntmachungen vom 21. Juni 1841, 18. Mai 1844, 20. December 1849, 14. Juni 1852, 12. Juni 1858 und 25. August 1864, so wie Punct 2 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1829 aufgehoben.
- 9) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Seiten der Hausbesitzer, beziehentlich der mit dem Kehren der Schornsteine Beauftragten, welche die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen haben, werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder angemessenem Gefängniß geahndet.

Leipzig, am 19. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Jerusalem.

Erste Bürgerschule.

Wegen baulicher Veränderungen im Schulgebäude muß die Aufnahme der für die unterste Elementarclasse angemeldeten Kinder noch um einige Zeit verschoben werden und wird die Bekanntmachung des Tages, an welchem für die genannte Classe der Unterricht beginnt, so bald als möglich in diesem Blatte erfolgen. —

Für die übrigen Schüler und Schülerinnen nimmt das neue Schuljahr, der früheren Bestimmung gemäß an dem 6. April seinen Anfang. — Leipzig, 31. März 1869.

Director Dr. Möbius.